



Schömberg, 01.01.2020

Satzung der Turngemeinde Schömberg 1884 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Turngemeinde Schömberg 1884 e.V. und hat seinen Sitz in Schömberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen unter der Nummer VR 31 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports
2. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " Der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist mit dem Formular der TG " Beitrittserklärung" zu stellen. Ergeht binnen eines Monats kein ablehnender Bescheid, so gilt Der Antrag als angenommen.



3. Beschränkt geschäftsfähige Personen, die vom Verein betreut werden, sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ihre Meinung darlegen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jeweils für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bezahlte Beträge werden nicht rückerstattet.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Ausschuss Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschließung.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Sie sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt

§ 8 Der Ausschuss

1. Zum Ausschuss gehören
 - a) der Vorstand,
 - b) der Kassier,
 - c) der Schriftführer,
 - d) die Leiter der einzelnen Sportabteilungen,
 - e) zwei Beisitzer, von denen einer mit der Mitgliederverwaltung betraut ist.
2. Der Ausschuss leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins. Gefasste Beschlüsse werden durch ihn zur Ausführung gebracht. Er hat insbesondere die laufenden Geschäfte zu regeln und etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten.
3. Die Einhaltung der Satzung durch sämtliche Mitglieder ist durch ihn zu überwachen.
4. Der Ausschuss kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9 Beschlüsse des Ausschusses

1. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.
2. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. § 11 (Wahlordnung der Mitgliederversammlung) gilt entsprechend.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.



§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Dazu hat der Vorstandsvorsitzende in dem örtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung der Ausschussmitglieder,
 - c) die Wahl des Ausschusses außer der Wahl der Abteilungsleiter,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses oder einzelner Mitglieder, sowie über Beschwerden,
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Abstimmungs- und Wahlordnung bei der Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks oder auf Auflösung des Vereins, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
3. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme § 2, kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Abänderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 7/8 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
5. Gewählt und abgestimmt wird mittels Handzeichen. Auf besonderen Antrag von mindestens 3 Vereinsmitgliedern muss die Wahl oder Abstimmung mittels Stimmzettel in geheimer und freier Wahl stattfinden.



§ 12 Aufgaben des Kassiers

1. Der Kassier trägt die Verwaltung des Rechnungswesens und des sonstigen Vermögens des Vereins. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, Kassenbücher zu führen, die Zahlungen auf Anweisung des Vorstands zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung zu legen.
2. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Das Nähere hierüber bestimmt der Ausschuss.
3. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der Vorstand jederzeit vornehmen.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen. Er hat für die Veröffentlichungen Sorge zu tragen, soweit dies nicht ein Beschluss des Ausschusses verbietet.

§ 14 Aufgaben der Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter haben den in ihr Gebiet fallenden Sportbetrieb zu leiten.
2. Sie sind gehalten, ihre Abteilungen in analoger Anwendung dieser Satzung aufzubauen und den analogen Ablauf zu gewähren. Der interne Vorstand einer jeden Abteilung braucht nur aus einer Person zu bestehen; dies kann aber durch die Mitgliederversammlung der Abteilung frei gestaltet werden.

§ 15 Wahlen

1. Der Vorstand und der Ausschuss, außer den Abteilungsleitern, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt.
3. Jeder Funktionär wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
4. Die Wahl des 1. Vorstandes, des Kassiers und des Beisitzers, der mit der Mitgliederverwaltung betraut ist, findet im jährlichen Wechsel mit der des zweiten und dritten Vorsitzenden, des Schriftführers und der beiden weiteren Beisitzer statt.



§ 16 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Vorstandsmitglieder die Aufgaben eines Liquidatoren gemeinsam wahrzunehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schömburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.